

Art. 5 HOG - Vereinbarung

HOG - Vereinbarung - Vereinb. gem. Art.15a B-VG zw. Bund und Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG – Vereinbarung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Innerhalb der einheitlich berechneten Haftungsobergrenze werden Untergruppen gebildet und ausgewiesen:

- a) Position 1: Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute gem.§ 1 BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Position 2: Grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbau-Darlehen.
- c) Position 3: Sonstige Wirtschaftshaftungen.

In Kraft seit 28.07.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at